

Leitlinien zur Korruptionsprävention

I. Präambel

Missio München erhält Spenden und Mitgliedsbeiträge sowie Zuwendungen kirchlicher Geldgeber, um damit die in der Satzung verfolgten Zwecke zu verfolgen. Grundlage für die Arbeit von missio München ist das Vertrauen der Spender und externen Geber, dass die anvertrauten Mittel im Sinne der Ziele von missio und der vom Spender gesetzten Zweckbindung in bestmöglicher Weise zugunsten der jeweiligen Zielgruppen eingesetzt werden. Missio München hat somit eine ethische Verpflichtung, die sich aus der sozialen und kirchlichen Zielsetzung ergibt und die nicht nur gegenüber den Mittelgebern, sondern auch gegenüber den Empfängern der Hilfe besteht.

Korruption kommt in unterschiedlichen Formen in allen Kulturkreisen und Gesellschaften vor und ist ein ernstzunehmendes Problem. Schwachstellen und Einfallstore für Betrug und Korruption gibt es auch bei kirchlichen Organisationen sowohl im Inland als auch im Ausland. Gerade in Projekten, wo große Finanz- und Sachwerte in einem zumeist unsicheren Umfeld zum Einsatz kommen, muss dem Problem der Korruption besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Missio München trägt zusammen mit den lokalen Partnern Verantwortung für den optimalen Einsatz der anvertrauten Projektgelder. Auch wenn die Zusammenarbeit mit lokalen Partnern und den Projektpartnern in den Ortskirchen Afrikas und Asiens/Ozeaniens auf wechselseitigem Vertrauen beruht, welches durch die hier vorliegende Leitlinie nicht in Frage gestellt werden soll, sind gerade auch in der Projektverwaltung Vorkehrungen zu treffen, die eine zweckentsprechende, effiziente und transparente Verwendung der Projektmittel sicherstellen. Zu diesen Vorkehrungen gehören auch Maßnahmen, die geeignet sind, Korruption zu verhindern und zu bekämpfen.

Korruption ist nicht nur ein moralisches, sondern auch ein wirtschaftliches Problem: jeder Euro, der der Korruption zum Opfer fällt, fehlt bei der Erreichung der Projektziele. Korruption verletzt Wettbewerbsregeln und begünstigt Entscheidungen, die nicht gemeinwohl- oder sachorientiert sind, sondern denen persönliche Interessen zugrunde liegen.

Deshalb hat missio München diese Leitlinien entwickelt mit dem Ziel, Betrug und Korruption auf allen Ebenen der Arbeit, im In- und im Ausland zu vermeiden und zu bekämpfen. Darüber hinaus sollen sie dazu beitragen, das Problem der Korruption in der kirchlichen Zusammenarbeit zu enttabuisieren. Die Leitlinien beschreiben zunächst auf einer allgemeinen Ebene Definition und Erscheinungsformen von Korruption sowie die spezifischen Korruptionsrisiken in der Arbeit von missio München, um die Mitarbeitenden für Schwachstellen und Einfallstore zu sensibilisieren. Im zweiten Teil werden konkrete Maßnahmen und verbindliche Verhaltensregeln beschrieben, die dazu beitragen sollen, Betrug und Korruption in der Arbeit von missio München zu verhindern und zu bekämpfen.

II. Definition und Erscheinungsformen von Korruption

a) Definition von Korruption

Korruption im Sinne dieser Leitlinien wird verstanden als Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Vorteil[1]. Sie kann unterschiedliche Formen annehmen. Unter diesen Begriff fällt nicht nur Bestechung, sondern auch Veruntreuung, Missbrauch anvertrauter Güter, Ämterpatronage und Nepotismus[2].

Konkret kann sich Korruption äußern im Anbieten, Geben, Verlangen oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Belohnungen, Provisionen oder vergleichbarer Vorteile, mit dem Ziel, die korrumpierte Person zu einem Verhalten zu veranlassen, das unredlich oder illegal ist oder einen Vertrauensbruch darstellt.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen der kleinen Korruption (petty corruption), die ihre Ursachen in der Armut hat, und der großen Korruption (grand corruption), bei der die Triebfeder die Erlangung oder den Erhalt von Macht, Besitz und Einfluss ist.

Eine besondere Herausforderung für den Umgang mit Korruption stellt die so genannte „Grauzone“ dar, wo also die Frage, ob es sich bei einer gegebenen Handlung oder Praxis in einem bestimmten sozio-kulturellen Kontext um Korruption handelt oder nicht, nicht eindeutig zu beantworten ist.

b) Erscheinungsformen von Korruption

Korruption kann unterschiedliche Formen annehmen, wobei immer aktiv und passiv Beteiligte tätig sind. Zu den häufigsten Formen zählen:

Veruntreuung von Projektmitteln, d.h. private Nutzung von Projektgeldern oder Nutzung der Gelder für einen anderen als den vereinbarten Zweck, Zahlung von fiktiven Gehältern, Zahlung von Reisespesen für nicht angetretene Dienstreisen, private Nutzung von Dienstfahrzeugen, Kommunikationsmitteln und anderen Einrichtungen, die für Projektzwecke beschafft wurden. Private Veräußerung von Projektgütern oder Umtausch gegen weniger wertvolle Güter. Mittel werden für entwicklungspolitische Zwecke statt für die vereinbarten pastoralen Zwecke verwendet.

Eine besonders häufige Form der Veruntreuung ist der so genannte „kickback“, d.h. bei Materialkäufen oder Aufträgen an Außenstehende werden überhöhte Preise vereinbart, die Differenz teilen sich Auftraggeber und Auftragnehmer.

Weiter gehört die Fälschung von Belegen zu den häufigsten Praktiken der Veruntreuung.

Finanzgewinne: z.B. durch die Verzögerung von Projektausgaben zur zins- oder gewinnbringenden Geldanlage, die dann nicht als zusätzliche Projekteinnahmen ausgewiesen werden. Bei großen Wechselkursschwankungen oder Devisenschwarzmärkten werden Umtauschgewinne durch Schwarzmarktkurse erzielt, ohne dass diese ausgewiesen und für Projektziele verwendet werden.

Nepotismus, Ämterhandel, bevorzugte Behandlung: Bevorzugung von verwandten oder befreundeten Personen bei der Vergabe von Stellen und Aufträgen oder wenn der Zugang zum Schulbesuch oder zur medizinischen Behandlung an bevorzugte Personen oder gegen Zahlung von Geldern gewährt wird.

Beschleunigungsbestechung: Zahlungen werden getätigt, um die Zollabfertigung, die Erteilung staatlicher Genehmigungen, die Zuteilung eines Telefonanschlusses, etc zu beschleunigen.

Bestechung und / oder Bedrohung von Mitwissern: damit soll erreicht werden, dass Dritte, die Kenntnis von korrupten Praktiken haben, darüber Stillschweigen bewahren und das Verhalten decken.

III. Geltungsbereich der Leitlinie

Diese Leitlinie betrifft

alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei missio München durch Anstellungsvertrag oder Gestellungsvertrag angestellt sind, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Hause missio München arbeiten, deren Anstellungsträger aber eine andere Institution ist, an welcher missio München mit über 50 % beteiligt ist, Dienstleister, Honorarkräfte, ggf. Mitarbeiter von Partnerorganisationen und Projekten, die durch das Werk finanziell unterstützt werden, die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und sonstigen Personen, die im Auftrag von missio München mitwirken, Gremienmitglieder u. Zentralratsmitglieder.

Auszüge der Leitlinie werden verbindlicher Bestandteil der Verträge mit Organisationen und Projektpartnern, die von missio München unterstützt werden.

IV. Verhaltensrichtlinien

Die unter III. genannten Personenkreise sind verpflichtet, die folgenden Richtlinien einzuhalten:

Korruption in jeder Form, ob direkt oder indirekt, ist verboten. Dazu zählen auch der Rückfluss von Teilen einer vertraglichen Zahlung („kickback“), das Nutzen anderer Wege oder Kanäle für unzulässige Leistungen an Auftragnehmer, Lieferanten, Partner, deren Beschäftigte oder an öffentliche Amtsträger sowie die Annahme von Bestechungsgeldern oder kickbacks durch oder zugunsten von Angehörigen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von missio München haben das Recht und die Pflicht, sich korruptionsverdächtigen Handlungen zu verweigern. Weiterhin sind sie gehalten, jegliche Korruptionshandlung, bei der sie Zeuge oder Opfer sind, zu melden. Für die Meldung von Verdachtsfällen gilt in der Regel zunächst der Dienstweg. Für Fälle, in denen dies nicht sinnvoll oder möglich ist, wird eine externe Ombudsstelle eingerichtet, die offene, vertrauliche und anonyme Hinweise entgegennimmt und klärt. Die Aufgabenbeschreibung, das Mandat und die Kommunikationswege sind in **Anlage 1** geregelt. Um Missbrauch vorzubeugen und um die Beschuldigten zu schützen, sind alle Hinweise vertraulich zu prüfen.

Das Präsidium verpflichtet sich, alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu treffen, um Korruption vorzubeugen oder zu unterbinden. Dazu gehört auch die Förderung einer Kultur im Haus, die es erlaubt, einen offenen Austausch über das Problemfeld Korruption, die Risiken von Intransparenz und die möglichen Schwachstellen der einen Organisation zu führen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Aufdeckung von Korruption beitragen, dürfen keine negativen Folgen erwarten, sofern sie sich dabei nach den in dieser Leitlinie vorgegebenen Verfahren richten.

Die Zahlung von Schmiergeldern oder anderen Zuwendungen mit dem Ziel, einen behördlichen Vorgang, auf den ein Anspruch besteht, sicherzustellen oder zu beschleunigen, ist zu unterlassen. Die vorliegende Leitlinie kann

nicht alle denkbaren Situationen abdecken. In Einzelfällen müssen Projektpartner individuell abwägen, wie sie mit Korruption in ihren verschiedenen Erscheinungsformen angemessen umgehen. Zudem kann in Ausnahmefällen die Zahlung von Bestechungsgeldern zur Beschleunigung eines notwendigen Vorgangs unvermeidbar sein, um das Projektziel zu erreichen. Auch in diesen Fällen gilt, dass der Abwägungsprozess so transparent wie möglich zu gestalten und der Vorgang zu dokumentieren ist.

Die größtmögliche Transparenz in allen Arbeitsbereichen ist von zentraler Bedeutung um Korruption zu verhindern und zu bekämpfen. Dies betrifft insbesondere die transparente Berichterstattung über Mittelherkunft und Mittelverwendung.

Private und dienstliche Angelegenheiten sind grundsätzlich zu trennen. Persönliche Interessen dürfen nicht die Entscheidungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von missio München und ihrer Partner beeinflussen.

Die Annahme von Geschenken und Bewirtungen ist nur erlaubt, sofern diese den angemessenen und landesüblichen Rahmen nicht übersteigen und keine Beeinflussung von Projektbewilligungen oder sonstigen Entscheidungen möglich ist. Als angemessen gelten im Inland Geschenke im Wert von 25,00 Euro pro Geber in einem Kalenderjahr. Geschenke über diesem Wert sind der Abteilung Service und Finanzen zu übergeben, damit diese nutzbringend für das Werk missio München und seine Ziele verwendet werden können. Alle angenommenen und angebotenen, aber nicht angenommenen Geschenke über diesem Wert sind zu registrieren. Die Bewirtung im Rahmen von dienstlichen Anlässen ist von dieser Regelung ausgenommen. Vorteile oder Dienstleistungen sind anzuzeigen und können nur nach Genehmigung durch das Präsidium angenommen werden.

V. Organisatorische Maßnahmen im Allgemeinen

Anstellung bzw. Beauftragung von Personal

Bei der Auswahl und Anstellung von Personal kommen klare und transparente Verfahren zur Anwendung. Dabei gilt, dass Familienmitglieder und Freunde von Mitarbeitern keine bevorzugte Behandlung erhalten. Eine Auftragsvergabe bzw. Anstellung erfolgt nur nach gesonderter Entscheidung des Präsidiums.

Bei Beauftragung bzw. Anstellung von Personen, die einem Mitglied des Zentralrates oder des Präsidiums nahe stehen, hat das betroffene Mitglied keine Stimme. Über den Vorgang ist der Zentralrat zeitnah zu informieren.

Kontrolle des Präsidiums

Das Präsidium wird durch den Zentralrat kontrolliert. Der Zentralrat beauftragt jährlich eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer externen Prüfung nach den Vorschriften des HGB. Dies setzt eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung sowie die Aufstellung eines Jahresabschlusses voraus.[3]

Vier-Augen-Prinzip

Für alle Zahlungen und Aufträge gilt grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip. Näheres regelt die jeweils gültige Fassung der Unterschriftenregelung von missio München.

Vergabe von Aufträgen und Leistungen; Kontrolle im Beschaffungswesen

Bei Beschaffungen bzw. Auftragserteilungen sind die in der von missio München verfassten Organisationsrichtlinie für Einkauf und Bestellwesen festgelegten Verfahren und Verhaltensregeln einzuhalten.

VI. Organisatorische Maßnahmen in der Projektarbeit

Wie im Inland kann Korruption auch in der Zusammenarbeit mit unseren Projektpartnern im Ausland nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Korruption in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen vorzubeugen und zu bekämpfen.

Förderrichtlinien

Für die Projektzusammenarbeit mit den Projektpartner/-innen gibt es Richtlinien zur finanziellen Förderung von Projekten, die die Anforderungen an die Projektantragstellung und an die Berichterstattung detailliert vorgeben.

Risikoeinschätzung der Projektkooperation

Vorbedingung jeder internen Projektbewilligung ist eine standardmäßige Einschätzung der bestehenden und möglichen Risiken bezüglich einer konkreten Projektkooperation. Die Risikoeinschätzung umfasst allgemeine Rahmenbedingungen wie Korruptionsindex des Landes, Handlungsdruck in akuten Notsituationen, aber insbesondere auch Risiken hinsichtlich der Administration des Projektpartners oder seiner professionellen Kompetenz. Dabei geht es darum, die bekannten Risiken offen zu legen und eventuelle Maßnahmen zum Risikomanagement zu benennen. Nehmen die Risiken im Projektverlauf erheblich zu, so ist die Risikoeinschätzung nachzuführen.

Lokale Partner, mit denen missio München eine Projektkooperation eingeht, werden zu Beginn einer Zusammenarbeit hinsichtlich ihrer Organisationsführung, Managementfähigkeiten, wirtschaftlichen Betriebsführung, Rechnungslegung und Transparenz sorgfältig geprüft und bewertet. Insbesondere muss überprüft werden, ob der Partner zu geregelter Buchführung und zu Finanzmonitoring willens und in der Lage ist. Eine Zusammenarbeit mit Projektpartnern, die die Mindeststandards hinsichtlich der genannten Prinzipien nicht erfüllen, darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eingegangen werden und erfordert eine enge Projektbegleitung durch missio München.

Mehr-Augen-Prinzip

Die Projektbearbeitung wird in allen Phasen arbeitsteilig durchgeführt.

Die Phasen sind gegliedert in die Registrierung, die Prüfung und Bearbeitung, die Entscheidungsfindung, die Projektvereinbarung, die Auszahlung der Projektmittel, die Begleitung in der Durchführungsphase, die Berichterstattung und –prüfung und den Abschluss.

Beteiligt sind die Mitarbeiter der Auslandsabteilung, der Abteilung Service und Finanzen sowie das Präsidium.

Für alle projektrelevanten Entscheidungen wie Bewilligungen, Finanzierungszusagen, Zahlungsanweisungen, Projektvereinbarungen und Projektabschlüsse gilt das Vier-Augen-Prinzip. Diese Vorgänge sind entsprechend in der Projekttakte zu dokumentieren.

Projektbewilligungen

Die Entscheidungsfindung zu den Projektanträgen erfolgt nach Beratung in der Projektkonferenz durch das Präsidium. Jede Projektentscheidung wird protokolliert und durch das Präsidium und die Abteilungsleitung bestätigt.

Projektvereinbarungen, Interne Prüfungen und Qualitätssicherung

In der Projektvereinbarung werden die Zweckbestimmung der Mittel, die Höhe des Zuschusses sowie die einzelnen Raten, die Standards für die Mittelverwendung sowie für die Buchführung und das Berichtswesen festgeschrieben.

Die kontinuierliche Projektbegleitung durch missio München umfasst eine Kontrolle der einzuhaltenden Vorgaben und Fristen durch den Projektpartner. Eine Überprüfung der Unterlagen schließt eine Einschätzung, ob die Unterlagen der Realität entsprechen und ob die in den Unterlagen angegebenen Preise unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen realistisch sind, ein.

Überweisung der Projektmittel

Es gibt eine organisatorische Trennung zwischen Projektbearbeitung und der Auszahlung der Projektmittel. Die Projektauszahlungen werden von einer eigenen Fachstelle übernommen. Eine Prüfung und Freigabe der Zahlungsvorgänge erfolgt durch die Länderreferate und durch die Abteilungsleitung (Vier-Augen-Prinzip).

Die Prüfung der narrativen Berichte und der Finanzberichte erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter der Auslandsabteilung. Hierbei wird im Besonderen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität geachtet. Projekte können darüber hinaus von externen Gutachtern geprüft werden.

Bei unzureichender oder verspäteter Berichterstattung über die Verwendung von Projektmitteln aus Vorprojekten bzw. bei Unsicherheiten über die Verlässlichkeit werden in der Regel keine neuen Projektanträge der gleichen Diözesen oder Partnerorganisation mehr gefördert. Ausnahmen sind vom Präsidium zu genehmigen. In jedem Fall folgt ein intensiver Dialog mit dem Ziel, die Ursachen der Probleme zu ergründen und Lösungswege zu finden.

Korruptionsvermeidung vor Ort

Eine ordnungsgemäße, transparente und nachvollziehbare Buchführung vor Ort ist eine entscheidende Voraussetzung, um Korruption zu verhindern. Projektausgaben dürfen nur für die vereinbarten Zwecke und im Rahmen des bewilligten Budgets vorgenommen werden. Nicht verbrauchte Projektmittel müssen an missio München zurückgezahlt werden. Einzelheiten hierzu sind in der jeweiligen Projektvereinbarung geregelt.

Bei Verdacht auf Korruption in einem von missio München geförderten Projekt erfolgt umgehend eine Information an die Abteilungsleitung Ausland. Mit ihr ist die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Sie dokumentiert die Fälle und berichtet regelmäßig dem Präsidium. Bei Bedarf steht auch hier die Ombudsstelle für eine vertrauliche oder anonyme Meldung zur Verfügung.

Risiken für Missbrauch und Missmanagement in der Projektarbeit können präventiv durch missio München im Dialog mit den Projektpartnern/-innen angegangen werden. Mitteldruck in bestimmten Projekten darf nicht zu einer Überforderung der lokalen personellen Ressourcen führen oder zu Doppelfinanzierungen verleiten. Missio München setzt sich bei den lokalen Partnerorganisationen dafür ein, dass die Vergütung der verantwortlichen Mitarbeiter der übernommenen fachlichen und finanziellen Verantwortung angemessen ist.

Externe Prüfung

Im Rahmen der Wirtschaftsprüfung kann der Wirtschaftsprüfer jederzeit die Einhaltung der Richtlinien und des Mehr-Augen-Prinzips überprüfen. Insoweit findet auch eine Kontrolle der Abteilungsleitung und des Präsidiums statt.

VII. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Leitlinien und insbesondere gegen die vorgenannten Verhaltensregeln sind disziplinarische oder vertragsrechtliche Sanktionen (Abmahnung, Kündigung, Beendigung der Projektkooperation etc.) vorgesehen. Bei Vorliegen eines Straftatbestandes werden die entsprechenden juristischen Schritte eingeleitet.

Missio München behält sich vor, im Falle von Korruption bei Partnerorganisationen den Sachverhalt im Spendernetzwerk öffentlich zu machen und vor einer Zusammenarbeit mit der betreffenden Organisation zu warnen.

VIII. Umsetzung der Leitlinien in die Praxis

Die Mitarbeitenden von missio München werden über diese Leitlinien und die Verhaltensregeln ausführlich informiert. Neuen Mitarbeitern wird die Leitlinie im Rahmen der Einarbeitung vorgestellt.

Fachkräfte und Freiwillige von missio München werden im Rahmen ihrer Vorbereitung mit dem Problemkreis der Korruption vertraut gemacht. Dies beinhaltet insbesondere die Ausarbeitung eines klaren Rollenverständnisses über das eigene Mandat und eine Sensibilisierung für den sorgsamen Umgang mit Verdachtsmomenten zu Korruption im Projekt.

Diese Leitlinien treten zum 01.06.2013 in Kraft.

Nach einer Frist von zwei Jahren wird die Leitlinie überprüft und ggf. weiterentwickelt.

Weiterführende Durchführungsbestimmungen, die konkrete Anleitungen für die Umsetzung einzelner Aspekte der Leitlinien enthalten, werden gemeinsam mit den Abteilungen entwickelt.

Die Verhaltensregeln sind jeweils verbindlicher Bestandteil der Arbeits-, Honorar-, Werk- und Partnerverträge. In der Projektkooperation werden sie zu einem verbindlichen Bestandteil der Projektvereinbarungen mit lokalen Partnern. Verstöße führen zur fristlosen Kündigung der Verträge bzw. zur Beendigung der Zusammenarbeit.

München, den 01.06.2013

Pater Eric Englert OSA

Präsident

Anlage 1 – Ombudsverfahren

§ 1

Aufgaben der Ombudsperson

Der Zentralrat des Internationalen Katholischen Missionswerks missio in München bestellt eine Ombudsperson, die im Rahmen des hier beschriebenen Mandats bei der Prävention und Bekämpfung von Korruption unterstützend tätig wird, sofern der Dienstweg dafür nicht geeignet ist.¹ Damit wird eine Institution geschaffen, die außerhalb von missio München steht und von den Organen des Werkes, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Spendern und Projektpartnern unabhängig ist.

Die Ombudsperson steht Mitarbeitenden, Spendern, Projektpartnern und anderweitig am Auftrag des Werkes mitwirkenden Personen als Ansprechpartner zur Verfügung, die der Ansicht sind, dass bei missio oder in einem von missio geförderten Projekt Korruption droht oder bereits verwirklicht ist, ohne dass für sie als Hinweisgeber dadurch Nachteile zu befürchten sind. Die Unterstützung durch die Ombudsperson ist für den Hinweisgeber kostenlos.

Die Ombudsperson bespricht die Angelegenheit mit dem Hinweisgeber. Sie holt bei Bedarf mündlich oder schriftlich Stellungnahmen ein, versucht den Sachverhalt aufzuklären und spricht Empfehlungen zum weiteren Vorgehen aus. Die Ombudsperson informiert das Präsidium von missio München über eingegangene Hinweise und erstattet dem missio-Zentralrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit entsprechend § 5.

Mit Angelegenheiten, für deren Klärung staatliche Stellen zuständig sind, befasst sich die Ombudsperson allenfalls im Vorfeld einer Einschaltung der staatlichen Behörden.

§ 2

Voraussetzungen

Die Ombudsperson sollte hinsichtlich ihres persönlichen und beruflichen Hintergrunds die ordnungsgemäße Erfüllung der hier beschriebenen Aufgaben gewährleisten.

Alle persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zu missio sind gegenüber dem Zentralrat offenzulegen. Geschäftliche Beziehungen dürfen in den letzten drei Jahren vor der Bestellung nicht bestanden haben und dürfen während der Dauer des Amtes nicht bestehen. Grundsätzlich sind der Ombudsperson während ihrer Amtsdauer solche Tätigkeiten untersagt, die die Neutralität ihres Amtes beeinträchtigen vermögen.

In den drei Jahren nach der Beendigung seines Amtes sind dem Vorsitzenden des Zentralrates mögliche geschäftliche Beziehungen zu missio unverzüglich mitzuteilen.

Die Ombudsperson nimmt ihr Amt ehrenamtlich wahr. Die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Auslagen werden erstattet.

§ 3

Die Bestellung der Ombudsperson

Die Ombudsperson wird vom Zentralrat auf Vorschlag des Präsidiums bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Abberufung im Laufe der Amtszeit durch den Zentralrat ist nur möglich, wenn Tatsachen gegeben sind, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erwarten lassen oder wenn offensichtlich grobe Verfehlungen gegen die Verpflichtung des Amtes vorliegen. Weiterhin ist eine Abberufung möglich, wenn die Ombudsperson an der Ausübung seines Amtes gehindert ist.

§ 4

Vorgehensweise bei Eingang eines Hinweises

Die Ombudsperson nimmt Hinweise auf persönlichem, telefonischem, postalischem Weg oder per E-Mail entgegen. Der Hinweis kann offen, vertraulich oder auch anonym erfolgen. Die Ombudsperson bestimmt ihre Vorgehensweise in der an sie herangetragenen Angelegenheit frei und eigenständig. Sämtliche Organe von missio sind verpflichtet, der Ombudsperson alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die mit der Angelegenheit in Verbindung stehen. Dies betrifft insbesondere die Herausgabe von Kopien von Akten und Unterlagen sowie die Erteilung von Auskunftsgenehmigungen an Mitarbeitende der Geschäftsstelle. Die Organe von missio haben die Tätigkeit der Ombudsperson vollumfänglich zu unterstützen.

Im Zuge des Untersuchungsverfahrens sind auch die Rechte von verdächtigten Personen zu wahren. In diesem Zusammenhang gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung.

§ 5

Berichterstattung durch die Ombudsperson

Wenn der Ombudsperson die Identität des Hinweisgebers bekannt ist, informiert sie ihn nach Überprüfung des Hinweises über das Abschlussergebnis.

Einmal im Jahr berichtet die Ombudsperson dem Vorsitzenden des Zentralrates in schriftlicher Form über seine Tätigkeit. Dabei sind folgende Punkte aufzuführen:

- im Berichtszeitraum eingegangene Hinweise
- Ablauf der Untersuchungen
- Ergebnisse der Untersuchungen
- ausgesprochene Empfehlungen

Bei dem Bericht wird der Schutz der Hinweisgeber entsprechend § 6 gewährleistet.

Der Bericht erfolgt auch dann, wenn keine Hinweise eingegangen sind. Der Bericht der Ombudsperson wird vom Vorsitzenden des Zentralrates in die Sitzung des Zentralrates eingebracht und dem Präsidium zur Kenntnis gegeben. Bei Bedarf wird die Ombudsperson zu der Sitzung geladen.

§ 6

Verschwiegenheit und Schutz der Hinweisgeber

Die Ombudsperson ist verpflichtet, erhaltene Hinweise und Informationen ausschließlich für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen dieser Aufgabenbeschreibung zu verwenden und hat Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Weiterhin hat die Ombudsperson sicherzustellen, dass die Anonymität des Hinweisgebers gewahrt bleibt, es sei denn, dieser ist mit der Offenlegung seiner Identität ausdrücklich einverstanden. Wenn der Hinweisgeber Anonymität wünscht, soll die Ombudsperson die erhaltenen Informationen so verwenden, dass daraus nicht auf den Hinweisgeber rückgeschlossen werden kann.

§ 7 **Bekanntmachung der Ombudsperson**

Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit der Ombudsperson und die Regelungen zum Ombudsverfahren werden auf der Internetseite veröffentlicht.

(beschlossen vom Zentralrat 16.05.2013)

Zur Ombudsperson wurde durch den Zentralrat bestellt:

Abtpräses Jeremias Schröder OSB

Erzabtei St. Ottilien

86941 St. Ottilien

e-mail: jeremias@ottilien.de

Telefon: 08193 / 710